



Stadt Walsrode
Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 143
"Erweiterung Sondergebiet
Biogas Blankemühlen"
der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift

mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 94 i.d.F. der 1. Änderung
"Sondergebiet Biogas Blankemühlen"
der Ortschaft Vethem
mit örtlicher Bauvorschrift

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Satzungsbeschluss

Stand: 01.03.2022

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
<u>Teil A:</u>	4
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Einleitung	4
2.1 Verfahren	5
2.2 Allg. Ziele und Zwecke / voraussichtliche Auswirkungen der Planung	5
2.3 Konzeptplanung	6
3 Übergeordnete Planungsvorgaben	8
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
3.2 Raumordnerische Vorgaben	10
3.3 Belange benachbarter Gemeinden	11
3.4 Sonstige Planungen und Rahmenbedingungen	11
3.5 Änderung anderer Pläne	12
3.6 Standortwahl / Alternativstandorte	13
4 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen	13
4.1 Beschreibung / Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	13
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	14
4.2.1 Art der baulichen Nutzung	14
4.2.2 Maß der baulichen Nutzung	15
4.3 Örtliche Bauvorschriften	15
4.4 Immissionsschutz	16
4.5 Verkehrserschließung	16
4.6 Ver- und Entsorgung	16
4.7 Grünordnung, Kompensation und Artenschutz	17
5 Städtebauliche Werte	20
 <u>Teil B: VEP / Durchführungsvertrag</u>	 21
6 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	21
7 Durchführungsvertrag	22
 <u>Teil C:</u>	 24
1 Umweltbericht	24
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	24
1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	24
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	25
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	26
1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26

1.6	Prüfkriterien gem. Anlage 1 2 b aa bis hh zum BauGB	32
1.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung	34
1.8	Bilanzierung	35
1.9	Kompensation	36
1.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Ziele und Standort)	36
1.11	Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten	36
1.12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
1.13	Quellenangaben:	38
<u>Teil D:</u>		38
Abwägung und Beschlussfassung		38

<u>Abbildungsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Lageplan Betriebsflächenerweiterung (Planwerk.Agrar GmbH, Schneverdingen, 09.2021)	7
Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode (unmaßstäblich, Plangebiet markiert).....	8
Abbildung 3: Auszug 49/2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogas Blankenmühlen“ der Ortschaft Vethem	9
Abbildung 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 94, Teilaufhebungsbereich markiert (unmaßstäblich).....	12
Abbildung 5: Übersicht Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet markiert).....	14

<u>Tabellenverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)	17
Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)	35

Anlagen

Anlage 1: Dipl.-Biol. Jan Brockmann, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“, vom 15.07.2021

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

2 Einleitung

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 „Sondergebiet Biogas Blankemühlen“ der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift wurden im Jahr 2012 die Flächen des ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, der ansässigen Landwirtschaft inkl. des betriebszugehörigen Wohnhauses, sowie die damals vorhandene und geplante Biogasanlage, südlich des Plangebietes, ermöglicht und planungsrechtlich gesichert.

Es wurden ein Sonstiges Sondergebiet SO „Bio-Energieanlage“ und ein Sonstiges Sondergebiet SO „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ mit mehreren Teilbaugebieten festgesetzt. Somit konnte die vormals privilegiert betriebene Biogasanlage nun erweitert werden und entsprechend gewerblich betrieben werden.

Anfang des Jahres 2020 wurde der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 94 im Zuge der 1. Änderung bezüglich der Angaben zur Reglementierung der Leistung gem. der neuen Vorgaben des § 35 BauGB modifiziert und angepasst. Sämtlich sonstigen Planinhalte sind von dieser 1. Änderung unberührt geblieben. Ebenso haben sich durch die 1. Änderung keine Auswirkungen auf den Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben.

Für den im Rahmen dieser Planung betroffenen Bereich sieht der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode Flächen für die Landwirtschaft vor.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, hier mitunter der neuen Düngeverordnung (DüV, Inkrafttreten am 01.05.2020), sind für den Betrieb der gewerblichen Biogasanlage größere Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste nachzuweisen.

Zu diesem Zweck sollen im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Biogasanlage zwei neue Gärrestbehälter errichtet werden. Hier ist eine Entwicklung in zwei Bauabschnitten geplant. Somit kann die bestehende Biogasanlage den Anforderungen der neuen Düngeverordnung gerecht werden. Mit der Planung ist weder eine Steigerung der Anlagenleistung noch ein erhöhter Input an Biomasse verbunden. Die Immissionen und Verkehrsströme bleiben unverändert. Es werden lediglich mehr Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste geschaffen. Die Regelungen der Bestandsbebauungspläne bleiben unberührt.

Für die hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 "Erweiterung Sondergebiet Biogas Blankemühlen" der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 "Sondergebiet Biogas Blankemühlen" i.d.F. der 1. Änderung der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift werden in-

tensiv genutzte Ackerflächen und kleinflächig als private Grünfläche / Pflanzfläche festgesetzte Flächen in Anspruch genommen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der vorliegenden Planung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bio-Energieanlage“ festgesetzt.

Durch die Inanspruchnahme des bestehenden Walls und von Pflanzflächen wird im Zuge der vorliegenden Planung ein Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 i.d.F. der 1. Änderung teilweise aufgehoben und durch die Festsetzungen der vorliegenden Planung ersetzt (Teilaufhebungsbereich). Gleiches gilt für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP).

Ferner wird die Planung in zwei Bauabschnitten realisiert. Details werden im Durchführungsvertrag festgehalten.

Unter Bezug auf diese Ausweisungen werden parallel die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst.

Das Verfahren wurde bearbeitet für die Stadt Walsrode von der H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

2.1 Verfahren

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt, weil das hier geplante Baukonzept hinsichtlich seiner Auswirkungen und mit Blick auf die Immissionssituation konkreter Regelungen bedarf, die über den in sonstigen Bebauungsplänen festgesetzten Festsetzungsrahmen auf Basis von § 9 BauGB hinausgehen, und mit dem Vorhabenträger somit im Durchführungsvertrag verbindliche Regelungen auf Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und der Vorhabenbeschreibung getroffen werden können. Gegenstand der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden sein:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften,
- Präambel und Verfahrensvermerke,
- Planzeichenerklärung,
- VEP,
- Vorhabenbeschreibung.

2.2 Allg. Ziele und Zwecke / voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Ziele und Zwecke

Die im vorhergehenden Abschnitt genannten allgemeinen Ziele werden konkretisiert bzw. ergänzt durch folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit für eine bereits betriebene Biogasanlage am bestehenden Betriebsstandort (in zwei Bauabschnitten),
- Anpassung des Betriebsstandortes an die neue Düngeverordnung (Vorhaltung von Lagerkapazität),
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen im Sektor Landwirtschaft in der Stadt Walsrode,
- Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen,

- Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen (Wohnnutzung),
- Eingliederung der Anlagen in Natur und Landschaft durch eine wirksame Eingrünung in Richtung Norden und Osten.

Auswirkungen

Im Ergebnis lässt die Planaufstellung folgende Auswirkungen erwarten:

- Inanspruchnahme einer Ackerfläche in direktem Anschluss an die vorhandenen Nutzungen,
- verkehrliche und betriebliche Emissionen,
- Inanspruchnahme von bestehenden Pflanzflächen / Grünflächen,
- Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2.3 Konzeptplanung

Für die Planung liegt ein Konzept für die geplanten Nutzungen vom Büro Planwerk.Agrar GmbH, Schneverdingen siehe Abb. 2, vor. Demnach soll durch den Bau zwei weiterer Gärrestebehältern die Zwischenlagerung der Gärreste, angepasst an die neuen gesetzlichen Vorgaben, erfolgen. Die Behälter werden vom bestehenden Betriebsgelände, mittels Rohrleitung, erschlossen und es wird eine wirksame Eingrünung in Richtung Norden und Osten geschaffen. Eine neue Fahrerschließung ist nicht notwendig. Somit kann die Grundlage für ein wirtschaftliches und gesetzeskonformes Fortbestehen des Betriebes in Zukunft geschaffen werden. Die Umsetzung soll in zwei Bauabschnitten erfolgen.

Abbildung 1: Lageplan Betriebsflächenerweiterung (Planwerk.Agrar GmbH und H&P Ingenieure GmbH, Schneverdingen / Laatzen, 09.2021)



3 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode (unmaßstäblich, Plangebiet markiert)

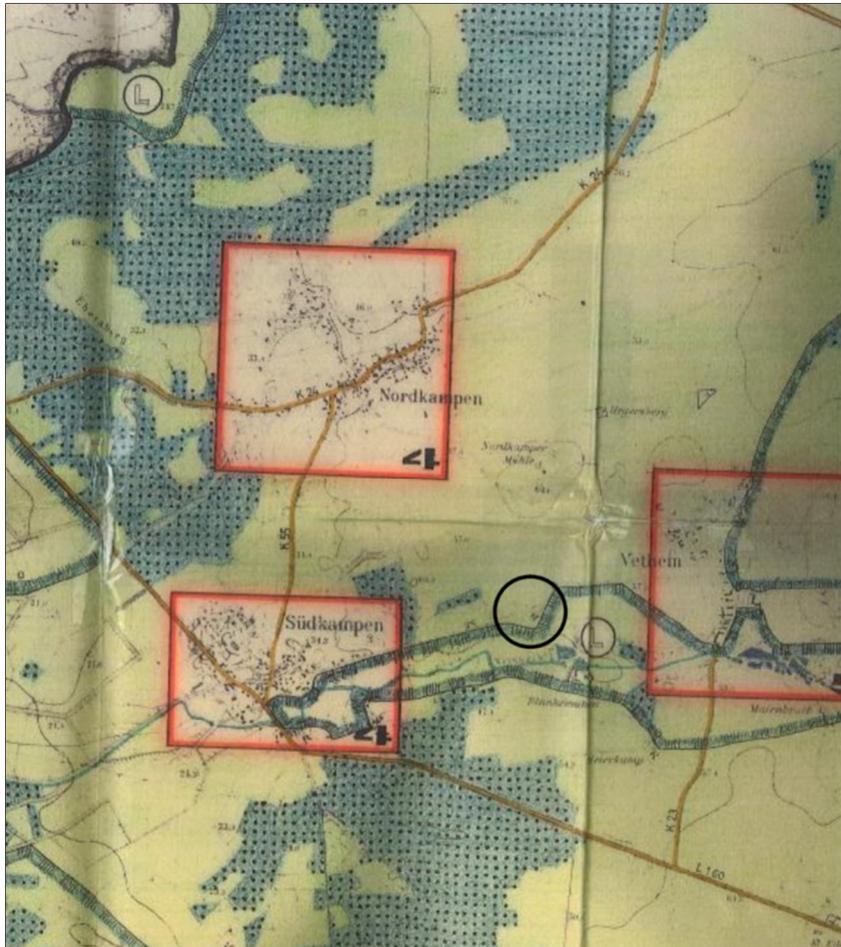
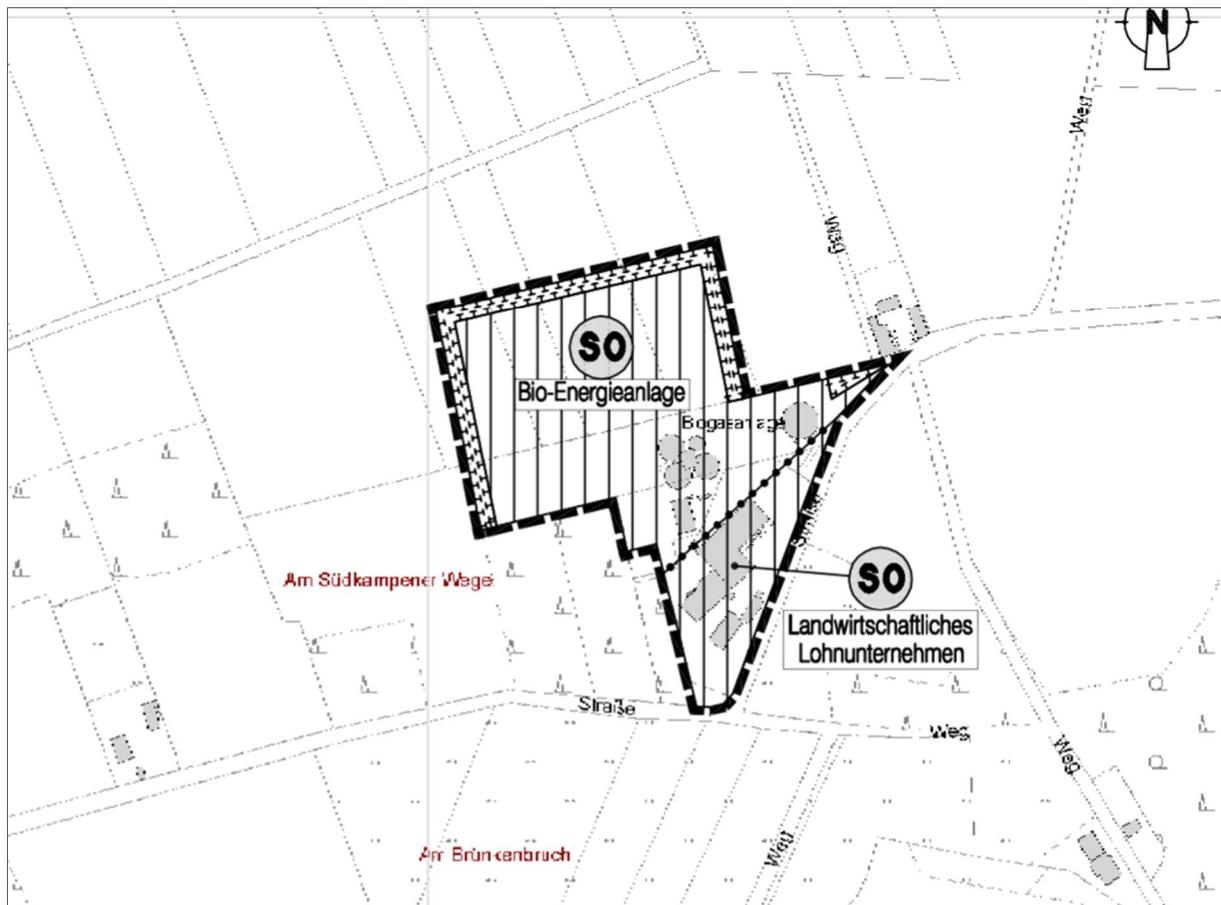


Abbildung 3: Auszug 49/2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogas Blankenmühlen“ der Ortschaft Vethem



Im Zuge der 49/2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Jahr 2012 die Flächen des ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, der ansässigen Landwirtschaft inkl. des betriebszugehörigen Wohnhauses, sowie die damals vorhandene und geplante Biogasanlage, südlich des Änderungsbereiches, ermöglicht und planungsrechtlich gesichert. Es wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Sonderbaufläche SO „Bio-Energieanlage“ und eine Sonderbaufläche SO „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ dargestellt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 „Sondergebiet Biogas Blankenmühlen“ der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift wurden die Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Die vormals privilegiert betriebene Biogasanlage konnte nun erweitert werden und entsprechend gewerblich betrieben werden.

Für den im Rahmen dieser Planung betroffenen Bereich sieht der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode Flächen für die Landwirtschaft und kleinteilig Maßnahmenfläche vor.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der parallel in Bearbeitung befindlichen 76. Änderung des FNP der Stadt Walsrode für das Plangebiet ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt.

3.2 Raumordnerische Vorgaben

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf)

Nach Punkt 3.2.1 01 des LROP (2017) soll die Landwirtschaft im Landkreis Heidekreis aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft und der ländlichen Siedlungsstruktur, für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, für die Produktion nachwachsender Rohstoffe, für die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger, für den Natur- und Klimaschutz und für die Erholung und den Tourismus erhalten und gesichert werden (LROP 3.2.1 01).

Diesen Zielsetzungen entspricht die Planung in außerordentlichem Maße, da sie die langfristige Standortsicherung einer bestehenden Biogasanlage zum Ziel hat.

Weitere besondere Darstellungen sind für das Plangebiet dem LROP 2017 nicht zu entnehmen.

Seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Heidekreis RROP 2015 (Entwurf) wird das Plangebiet selbst mit folgender Ausweisung belegt:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen *und auf Grund hohen Ertragspotenzials*.

Hierzu ist festzuhalten:

Das RROP 2015 (Entwurf) sieht für das Plangebiet „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft- aufgrund derer besonderer Funktionen“ vor.

Hinsichtlich des „Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft“ ist anzuführen: Einerseits weist dieses Gebiet eine besondere Eignung für den Biomasse-Anbau sowie eine gute verkehrliche Orientierung des Anlagenstandortes in Bezug zu den Anbauflächen auf, andererseits geht effektiv Anbaufläche durch die Ansiedlung verloren. Die standortnahe Erweiterung der genehmigten Anlage führt andererseits auch zu einer Flächenschonung, da kein gesamter neuer Standort etabliert werden muss.

Die geplante Nutzung beeinträchtigt zwar die landwirtschaftliche Funktion des Landschaftsteilraums, diese ist jedoch angesichts der mit der Planung ansonsten verbundenen Stärkung der Landwirtschaft (Sicherung der Abnahme der auf den Vorsorgeflächen angebauten Biomasse) hinnehmbar, zumal im großräumigeren Zusammenhang infolge der Gebietserweiterung nur ein untergeordneter Teil des Vorsorgegebietes verloren geht. In der Abwägung der geschilderten geringen Funktionseinschränkungen gegenüber den mit der Planung verfolgten Zielsetzungen, hält die Stadt Walsrode dies für hinnehmbar und sieht die raumordnerischen Ziele zur Landwirtschaft trotz deren besonderem Gewicht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, sondern vielmehr zeitgemäß bzgl. von Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsformen weiter entwickelt und an die aktuellen Anforderungen der Düngeverordnung angepasst.

Weitere Beeinträchtigungen von Zielen der Raumordnung sind nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist.

3.3 Belange benachbarter Gemeinden

Belange der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden werden durch dieses Verfahren nicht berührt, § 2 Abs. 2 BauGB.

3.4 Sonstige Planungen und Rahmenbedingungen

Altlasten / Bodenschutz

Im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung sind keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu möglichen Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen führen können. Der Kartenserver des LBEG stellt für das Plangebiet keine Verdachtsflächen dar.¹

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sollte eine Baufeldfreiräumung im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29. 02. (außerhalb der Vogelbrutzeit) erfolgen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass das Verfahrensgebiet nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover liegt. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheideri@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.

Die in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme im Bereich Markscheideri aufgeführt. Benötigen Sie die Geometrie zu diesen Daten wenden Sie sich bitte per Mail direkt an markscheideri@lbeg.niedersachsen.de.

Das Verfahrensgebiet überdeckt nach den hier vorliegenden Unterlagen den Erdölaltvertrag E 0011 Celle in der Gemarkung Südkampen.

¹ http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&psmand=4

3.6 Standortwahl / Alternativstandorte

Da sich der bestehende Betriebsstandort der bereits vorhandenen Biogasanlage in direktem Anschluss befindet, kann und muss eine räumliche Erweiterung aufgrund der betrieblichen Abläufe (Schaffung von zusätzlicher Lagerkapazität für Gärreste) daher nur vor Ort erfolgen.

Hierfür drängt sich die nördlich gelegene Ackerfläche auf. Eine Verlagerung des gesamten Betriebes bzw. eine Eröffnung eines weiteren Betriebsstandortes widerspricht dem Kosten-/Nutzenprinzip. Angesichts der bereits vorhandenen Nutzungen und der betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Die Erweiterung muss im räumlichen Kontext zum Bestand erfolgen, um auch die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Eine Intensivierung der Nutzung innerhalb der vorhandenen betrieblichen Grenzen ist nicht möglich. Die vorhandenen Hofflächen sind derzeit bereits ausgenutzt, bzw. müssen als Fahrwege bestehen bleiben.

Daher sieht die Stadt Walsrode die örtliche Erweiterung, sprich die hier vorliegende Bauleitplanung, aus oben genannten Gründen als erforderlich an.

4 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen

4.1 Beschreibung / Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 0,7 ha und grenzt direkt nördlich an den bestehenden Biogasanlagenstandort an, der sich zwischen der Ortschaft Vethem und Südkampen befindet. Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 30/1 und 152/1 der Gemarkung Vethem.

Östlich befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Nördlich und westlich setzt sich die freie Landschaft weiter fort.

Im Plangebiet Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von Reststoffen zulässig. Somit bildet der vorliegende Bebauungsplan eine Ergänzung zu dem bereits bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 i.d.F. der 1. Änderung.

Durch die vorliegende Planung können notwendige Lagerkapazitäten für die aus der Bioenergieerzeugung Reststoffen, in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Anlagenstandort, geschaffen werden.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Sonstige Sondergebiet (SO) „Bio-Energieanlage“ wird eine zulässige Grundfläche von GR= 2.000 m² festgesetzt. Darin sind Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 (4) BauNVO enthalten. Für die geplante Nutzung stellt sich diese Ausnutzung als ausreichend dar. Eine Vollversiegelung ist aufgrund der Pflanzstreifen nicht möglich.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an den Festsetzungen im Ursprungsplan. Die Höhenentwicklung wird sich somit an dem Bestand orientieren. Der Höhenbezugspunkt HBP1 befindet sich unmittelbar südlich, außerhalb des Plangebietes (Am Nordrand des Fermenters, Übergang zum Fahrweg, südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches). Es gelten somit 6,00 m für die geplanten Gärrestelager, zzgl. 8,50 m für das Tragluftdach. Gesamthöhe des Tragluftdaches dann 14,50 m.

Baugrenzen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Die Baugrenze hält 3 m Abstand zu den Pflanzflächen ein. Die überbaubaren Flächen orientieren sich an den geplanten baulichen Anlagen. Es soll im Sinne weiterer Außenbereichsschonung eine bestmögliche Ausnutzung der Flächen gewährleistet werden.

Bauweise

Für das Sonstige Sondergebiet (SO) „Bio-Energieanlage“ gilt: Der Festsetzung einer Bauweise bedarf es nicht.

4.3 Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der Landschaftsbildwirkung der Tragluftdächer wird für die Gestaltung der Dächer eine Gestaltungsvorgabe im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften geregelt.

Dächer:

Tragluftdächer sind in grün, analog der im Bestand bereits vorhandenen Tragluftdächer zu gestalten.

Somit wird eine unverhältnismäßige Wirkung der Tragluftdächer auf das Schutzgut Landschaftsbild (Fernwirkung) vermieden. Darüber hinaus ergibt sich ein stimmiges Gesamtbild im Kontext zu der bestehenden Biogasanlage.

Verstöße gegen diese örtliche Bauvorschrift sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 Abs. 3 NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

4.4 Immissionsschutz

Durch die vorliegende Erweiterungsplanung der bestehenden Biogasanlage sollen weitere notwendige Lagerkapazitäten für die Zwischenlagerung von Gärresten (Gärrestebehälter) geschaffen werden.

Aus rechtlichen Vorgaben heraus (Änderung Düngeverordnung) sind zusätzliche Lagerkapazitäten zu schaffen, da die Ausbringungszeiten geändert wurden. Es entstehen keine zusätzlichen Verkehre, da sich die zu lagernde Menge nicht erhöht. Es werden auch keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen. Die Befüllung und Entleerung erfolgt über Rohrsysteme. Somit finden die Verkehre nur zu anderen Zeiten statt. Es stellt sich jedoch keine mengenmäßige Erhöhung ein und somit auch kein Mehrverkehr.

Die Behälter werden als geschlossene Systeme ausgeführt (Geruchimmissionen), bzw. werden derart gem. dem Stand der Technik ausgeführt, dass keine Geruchimmissionen entstehen. Somit sind keine weiteren Geruchs- und Lärmbelastungen durch die zusätzlichen Behälter zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die geplanten Gärrestebehälter, welche von dem bestehenden Betriebsgelände erschlossen werden und in einem geschlossenen System ausgeführt werden, keine Veränderung, bzw. Verschlechterung der Immissionssituation (Schall und Geruch) am Standort durch die geplante Erweiterung zu erwarten sind. Der Störgrad ist dem eines Gewerbegebietes gleichzusetzen.

Demgemäß ist eine Vereinbarkeit der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung mit der im Osten angrenzenden Außenbereichs-Wohnnutzung weiterhin gegeben.

Störfallrecht:

Die Bestandsanlage hat die Mengenschwelle Spalte 4 Anhang I (12. BImSchV Spalte 1 Nr. 1.2.2) überschritten und hat einen Betriebsbereich der unteren Klasse (> 10.000 kg / < 50.000 kg). Die Anlage unterliegt dadurch bereits dem Störfallrecht. Entsprechende Dokumentationen (Störfallkonzept etc.) liegen dem Landkreis entsprechend vor. Nach Fertigstellung der Erweiterung bleibt die Anlage in diesem Bereich und erreicht den Betriebsbereich der oberen Klasse (> 50.000 kg) nicht.

4.5 Verkehrserschließung

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des gesamten Anlagenstandortes bleibt unverändert. Mit der geplanten Erweiterung ist keine Leistungssteigerung verbunden oder eine Erhöhung des Inputs an Biomasse. Somit sind keine zusätzlichen Verkehrsströme zu erwarten. Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt im westlichen Bereich über das bestehende Betriebsgelände, über eine Rohrleitung. Eine äußere, separate Erschließung ist nicht vorgesehen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie anfallendes Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Dies vollzieht sich bereits derzeit im Bereich der Bestandsbebauung. Der sandige Boden bietet dafür beste Voraussetzungen.

Löschwasser / Ver- und Entsorgung

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 405 sind durch das vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten.

Aus der Trinkwassertransportleitung Vethem – Südkampen kann eine Menge von 1600l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, entnommen werden. Es finden sich dazu zwei Hydranten im öff. Straßenverlauf, unmittelbar an den Baugebieten gelegen. Die Löschwasserversorgung ist damit gesichert. Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Stadt Walsrode.

4.7 Grünordnung, Kompensation und Artenschutz

Kompensation

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)

Bestand				Planung			
Biotop	Fläche	WE	Wert	Biotop	Fläche	WE	Wert
Sandacker (AS)	5.910	1	5.910	SO-Gebiet (GR = 2.000)	2.000	0	0
Pflanzfläche / Grünfläche	655	3	1.965	darin: Pflanzflächen	1.641	3	4.923
				Freiflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	2.868	1	2.868
				darin: Pflanzfläche Erhalt	56	3	168
Gesamt	6.565		7.875 WE	Gesamt	6.565		7.959 WE
Planung – Bestand = 7.959 – 7.875 = 84 Werteinheiten							

Durch die Planung ist mit keinem Kompensationsdefizit zu rechnen.

Pflanzungen

Im Sondergebiet sind in den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Baum-Strauch-Hecken gemäß den textlichen Festsetzungen zu pflanzen. Somit kann in Richtung freie Landschaft (Norden und Osten) eine wirksame Eingrünung des Plangebietes erreicht werden.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen (z.B. Versickerungsmulden) unzulässig.

Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Hierbei sollten entsprechend autochthone (nachweislich aus gebietsheimischen Vermehrungssaatgut gewonnene) Gehölze verwendet werden. Der Abstand zwischen den

Reihen beträgt 1 m bis 1,50 m, in den Reihen 1,25 bis 1,50 m. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 5-7 Stck. zu pflanzen. 10% der Gehölze sind als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu pflanzen, ansonsten sind Sträucher 70-100 cm (Forstware) zu pflanzen. Alle 10 bis 15 m sind Heister der Pflanzgröße 150-200 cm (alternativ Hochstämme St.U. 10-12 cm) zu pflanzen und als Überhälter herauszupflegen. Als Pflanzqualitäten sind vorzusehen: Bäume, Hochstämme: 3xv., 10-12 cm Stammumfang, Heister: 2xv. 100-125 cm, Sträucher 70-100 cm (Forstware).

Die Pflanzflächen sind gegen Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) zu sichern und dieser ist frühestens nach 5 Jahren zurückzubauen.

Die Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen werden durch den Eingriffsverursacher hergestellt, gepflegt und dauerhaft erhalten.

Hinweis Landkreis Heidekreis:

Gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG ist das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nur bis einschließlich 1. März 2020 ohne Genehmigung möglich gewesen. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausschließlich die Ausbringung von Gehölzen gebietseigener Herkünfte zulässig.

Artenschutz

Die mit dieser Planung geschaffenen baulichen Erweiterungsmaßnahmen betreffen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). Diese grenzen zudem direkt an den bestehenden Biogasanlagenstandort an. Östlich, südlich und westlich ist die betreffende Ackerfläche von baulichen Anlagen direkt umgeben und entsprechend vorgeprägt. Von Dipl.-Biol. Jan Brockmann wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“ vom 15.07.2021 ausgearbeitet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf der eigentlichen Planfläche keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im weiteren Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star.

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Bluthänflinge beobachtet werden. Revieranzeigendes Verhalten konnte von einem Männchen in den Heckenstrukturen am Nordrand der Biogasanlage beobachtet werden. Da die derzeit bestehenden Heckenstrukturen am Südrand der Planfläche durch die geplanten Anlagen von der Feldkante abgeschnitten werden, verlieren sie an Wert für u.a. Goldammer, Dorngrasmücke und Bluthänfling. Aus Sicht des Gutachters sind diese Heckenstrukturen idealerweise am neu entstehenden Nordrand des Plangebietes zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für o.g. Vogelarten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden. In mehr als 100 Metern Entfernung von der Plangebietsgrenze wurden jedoch Feldlerchenreviere festgestellt. Eine negative Beeinflussung der Feldlerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einer Senke und ist durch bestehende Gebäude, Alteichen, Hecken und Gärbehälter derart eingegrenzt, dass es von Feldlerchen gemieden wird. Eine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplanten Anlagen, die sich negativ auf die Feldlerchenreviere auswirken könnte, ist auf-

grund der vorab beschriebenen Lage aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im Hinblick auf die Feldlerche aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten mehrfach über dem Untersuchungsgebiet jagend festgestellt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Stare konnten im Plangebiet nicht, jedoch in den Gehölzen des östlich angrenzenden Gehölfs beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GEL). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Dennoch sollte zum allgemeinen Artenschutz die Bauzeitenregelung beachtet werden. Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Darüber hinaus sollte am Nordrand die Anlage von Heckenstrukturen erfolgen.³

Weitere Ausführungen zum Thema Grünordnung, Kompensation und Artenschutz enthält der Umweltbericht.

³ Dipl.-Biol. Jan Brockmann, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“, vom 15.07.2021

5 Städtebauliche Werte

Sonstiges Sondergebiet (SO) „Bioenergieanlage“	0,6 ha	100 %
<i>darin: Flächen zum Anpflanzen</i>	<i>0,16 ha</i>	
<i>darin: Flächen zum Erhalt von Gehölzen</i>	<i>56 m²</i>	
Summe Plangebiet, rd.	0,6 ha	100 %

Teil B: VEP / Durchführungsvertrag

6 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der Vorhabenträger beauftragte Büro Planwerk.Agrar GmbH, Schneverdingen, mit der Erarbeitung des Lageplans. Dieser war Grundlage für den VEP, der durch das Büro H&P-Ingenieure GmbH, Laatzten, zusammengestellt und vorgelegt wurde. Der VEP ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, siehe bereits vorne Abschnitt 2 dieser Begründung.

Vorhabenbeschreibung:

Nutzung

Die Biogasanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 94 „Sondergebiet Biogas Blankemühlen“, 1. Änderung der Ortschaft Vethem, soll erweitert werden.

Der Betreiber ist die AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG, Blankemühlen 5, 29664 Walsrode.

Die Erweiterung der Biogasanlage beinhaltet den Neubau eines Gärrestelagers (Durchmesser: 33 / 6 m) mit Tragluftdach (h= max. 14,50 m über dem Höhenbezugspunkt). Hierfür wird der Bauabschnitt 1 im Bebauungsplan festgelegt.

Die Herstellung von zusätzlichem Lagerraum für Gärrest führt dazu, dass die anfallenden organischen Nährstoffe länger gelagert und damit noch besser bedarfsgerecht als bisher auf die landwirtschaftlichen Flächen als wertvoller Dünger ausgebracht und umweltgerecht verwertet werden können. Somit dient die Neuerrichtung insbesondere der Minderung von potenziellen Einträgen diffuser Quellen in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. Darüber hinaus wird damit auch ein Beitrag zur Verbesserung des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes geleistet. Die Erweiterung des bisherigen Fassungsvermögens ist daher in diesem Bereich ein wichtiger Schritt zum Gewässerschutz.

Die Abdeckung des Behälters dient zum einen der Emissionsminderung. Zum anderen wird die Biogasanlage marktorientiert betrieben und speist dann verstärkt Strom ein, wenn die Nachfrage besonders groß ist. Da die gasförmige Bioenergie speicherbar ist, kann das Tragluftdach somit den Erneuerbare-Energien-Mix puffern.

Darüber hinaus ist es geplant, um künftigen Erfordernissen gerecht zu werden (rechtlich als auch landwirtschaftlich) und um den Anlagenstandort langfristig wirtschaftlich betreiben zu können, einen weiteren Bereich im Bebauungsplan festzulegen (Bauabschnitt 2). Hier wird die Möglichkeit gegeben werden, einen weiteren notwendigen Lagerbehälter bauen zu können.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält umfangreiche Regelungen, um den Umfang der Anlage und der damit einhergehenden Biogasproduktion zu regeln, auch mit Blick auf die damit einhergehenden Auswirkungen, sei es verkehrlicher, lärmtechnischer oder landschaftsbildbezogener Art. Sämtliche Nutzungen im neuen SO-Gebiet sind ausschließlich in funktionalem Zusammenhang zur Nutzung der bestehenden SO1 bis SO 5 zulässig.

Verkehrliche Erschließung: Das Vorhaben wird über die bestehenden Straßen und Einfahrten erschlossen.

Gestaltungskonzept

Gärrestelager mit Tragluftdach: Der Neubau wird sich der Gestaltung der bestehenden Biogasanlage und an die Umgebung unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen und allgemein gültigen Bauvorschriften anpassen, so dass das Gesamtbild erhalten bleibt.

Die Befüllung und Entnahme des Behälters wird über den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz der Anlage erfolgen. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt weiterhin durch eine ungezielte, breitflächige Versickerung auf den Grundstücksflächen.

Eingrünung

Das Betriebsgrundstück wird durch einen Pflanzstreifen in Richtung Norden und Osten wirksam eingegrünt. Eine dauerhafte Einzäunung wird nicht errichtet, damit die Pflanzflächen einer Nutzung für die Fauna zur Verfügung stehen.

Für eine angenommene Havarie des Lagerbehälters werden zum Schutz des Grundwassers und der angrenzenden Ackerflächen Vorkehrungen getroffen, um das Substrat sicher in einen definierten Bereich abzuleiten. Als Auffangraum soll der vorhandene des benachbarten Gärrestelagers genutzt werden.

Im Norden und Osten kann ein Leitwall außerhalb der Pflanzstreifen angeordnet werden, um den Schutz zu gewährleisten.

Störfallanlage

Die Bestandsanlage ist gem. Störfall-Verordnung – 12. BImSchV ein Betriebsbereich der unteren Klasse und unterliegt somit dem Störfallrecht. Selbst nach Realisierung der Neubauten im 1. und 2. Bauabschnitt wird die Biogasanlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse bleiben.

Die Biogasanlage ist durch eine Einzäunung mit Toren geschützt, um sicherheitsrelevante Anlagenteile vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

7 Durchführungsvertrag

Auf Grundlage des VEP sowie der Vorhabenbeschreibung wird der Durchführungsvertrag geschlossen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 143 "Erweiterung Sondergebiet Biogas Blankemühlen" der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift Festsetzungen enthält, die über die im VEP festgelegten Maßnahmen hinausgehen, wird durch die textliche Festsetzung § 2 geregelt, dass gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB im Gebiet VEP nur Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Im Durchführungsvertrag mit der Stadt Walsrode wird der Vorhabenträger insbesondere folgende Verpflichtungen verbindlich eingehen:

- Durchführungsverpflichtung für das Bauvorhaben,
- Durchführung der Planung analog VEP und Vorhabenbeschreibung im Rahmen der B-Plan-Festsetzungen,
- Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben
- Erschließungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, soweit geboten, auch bezüglich ggf. erforderlicher Maßnahmen der Ver- und Entsorgung,
- Vollständige Kostenübernahme.

Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB zulässig.

Teil C:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird derzeit durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) geprägt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, hier mitunter der neuen Düngeverordnung (DüV), sind für den Betrieb der gewerblichen Biogasanlage größere Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollen im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Biogasanlage zwei neue Gärrestebehälter errichtet werden. Somit kann die bestehende Biogasanlage den Anforderungen der neuen Düngeverordnung gerecht werden. Mit der Planung ist weder eine Steigerung der Anlagenleistung noch ein erhöhter Input an Biomasse verbunden. Die Immissionen und Verkehrsströme bleiben unverändert. Es werden lediglich mehr Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste geschaffen.

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt.

Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen (Immissionen) auf benachbarte Nutzungen (Wohnnutzung),
- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Ziele und Zwecke

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit für eine bereits betriebene Biogasanlage am bestehenden Betriebsstandort,
- Anpassung des Betriebsstandortes an die neue Düngeverordnung (Vorhaltung von Lagerkapazität),
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen im Sektor Landwirtschaft in der Stadt Walsrode,
- Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen (Wohnnutzung),
- Eingliederung der Anlagen in Natur und Landschaft durch eine wirksame Eingrünung in Richtung Norden und Osten.

Zu diesem Zweck sollen im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Biogasanlage zwei neue Gärrestbehälter errichtet werden. Somit kann die bestehende Biogasanlage den Anforderungen der neuen Düngeverordnung gerecht werden. Mit der Planung ist weder eine Steigerung der Anlagenleistung noch ein Erhöhter Input an Biomasse verbunden. Die Immissionen und Verkehrsströme bleiben unverändert. Es werden lediglich mehr Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste geschaffen. Die Bebauung wird in zwei Bauabschnitten realisiert.

Für den hier vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 143 und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 94 inkl. VEP werden intensiv genutzte Ackerflächen und kleinflächig als private Grünfläche / Pflanzfläche festgesetzte Flächen in Anspruch genommen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der vorliegenden Planung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bio-Energieanlage“, sowie eine entsprechende Eingrünung festgesetzt.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das nächstgelegene Schutzgebiet Landschaftsschutzgebiet (LSG HK 00038) „Vethbach“ grenzt unmittelbar südlich des bestehenden Betriebsstandortes an. Der Erweiterungsbereich befindet sich nördlich des bestehenden Betriebsstandortes.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine europäisch geschützten Lebensraumtypen.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotope“ für das Plangebiet eine geringe Bedeutung dar. Die „Landschaftsbildeinheit“ wird als gering bewertet. Es wird kein Hinweis auf „besondere Werte von Böden“ gegeben. Im Rahmen der Karte „Stoffretention“ wird das Plangebiet als „Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation“ und „Bereiche mit sehr hoher NitratAuswaschungsgefährdung“ dargestellt. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept / Verbundsystem“ stellen für das Plangebiet ebenfalls keine besonderen Vorgaben dar.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Walsrode (April 2014, mit Änderungen vom Juli 2015) wird im Rahmen der Arbeitskarte „Arten und Biotope“ für die Flächen des Plangebietes ein Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung beschrieben. Im Rahmen der Arbeitskarte „Landschaftsbild“ wird die Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung dargestellt. Weitere besondere Darstellungen ergeben sich nicht.

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtüberplanung des Gebiets – Nullvariante - würde die Erweiterungsfläche auch weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden. Die kleinflächige Pflanzfläche / private Grünfläche würde weiterhin bestehen. Eine betrieblich notwendige Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Betriebsgelände wäre somit nicht möglich.

Die Erweiterung muss zudem im räumlichen Kontext zum Bestand erfolgen. Außerdem stünden zu erwartende Emissionen einer innerörtlichen Entwicklung entgegen. Alternativstandorte drängen sich daher nicht auf.

1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die Flächen des Plangebietes werden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) geprägt. In der Umgebung befindet sich schutzwürdige Wohnbebauung im Außenbereich. Für die Erholung der Bewohner spielt die Fläche selbst aufgrund der bereits derzeit ausgeführten Nutzung als Ackerfläche keine Rolle.

Der Stadt- und Wanderplan Walsrode, M 1: 25.000, stellt keine Wegebeziehungen oder ähnliches im Umfeld des Plangebietes dar. Die offizielle Radwanderkarte Niedersachsen, Blatt Soltau, M 1 : 75.000, stellt den westlichen Teil des Verbindungsweges als Radweg dar, der dann östlich des Plangebietes, hinter der Kurve, nach Norden, Ri. Nordkampen abzweigt. Dort ist, etwa 600 m vom Plangebiet entfernt, ein Aussichtspunkt eingezeichnet. Gemäß der Radwegeplanung der Vogelparkregion, Bestandsplan M 1 : 40.000 vom 21.04.2009, existiert ein Netzabschnitt mit 3 – 4 Routen, der – von Blankemühlen kommend – östlich am Planungsstandort vorbeiführt und dann (vgl. off. Radwanderkarte) Richtung Nordkampen verläuft.

Bewertung:

Durch die vorliegende Erweiterungsplanung sollen weitere notwendige Lagerkapazitäten für die Zwischenlagerung von Gärresten geschaffen werden. Es entstehen keine weiteren Verkehrsströme und die Behälter werden als geschlossene Systeme ausgeführt. Somit sind keine weiteren Geruchsbelastungen durch die zusätzlichen Behälter zu erwarten. Es tritt keine Veränderung der Immissionssituation (Schall und Geruch) am Standort durch die geplante Erweiterung ein. Durch eine wirksame Eingrünung wird die Radwegeverbindung nicht beeinträchtigt.

Demgemäß ist eine Vereinbarkeit der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung mit der im Osten angrenzenden Außenbereichs-Wohnnutzung weiterhin gegeben.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerfläche) dar. Die kleinflächige Pflanzfläche im Teilaufhebungsbereich stellt sich mit jungen einheimischen Sträuchern bewachsen dar.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner wird durch den Bau- und Betrieb Ackerlebensraum in Anspruch genommen und es werden Ackerflächen überplant und es werden Gebäude und Nebenanlagen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden.

Die mit dieser Planung geschaffenen baulichen Erweiterungsmaßnahmen betreffen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) und kleinteilig Pflanzflächen. Es wurde von Dipl.-Biol. Jan Brockmann eine artenschutzrechtliche Kartierung ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und die Anlage von Heckenstrukturen), keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.

Durch die Teilaufhebung und der damit verbundene Verlust des vorhandenen Pflanzstreifens sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da die sich die Bestände als jung und dementsprechend entwickelt darstellen.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Bereich des Plangebietes. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Schutzgut Boden / Fläche

Beschreibung:

Im Plangebiet steht eine Mittlere Pseudogley-Braunerde an.⁴

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden und das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit sehr gering angegeben.⁵

Altlablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Plangebiet nicht bekannt.⁶

⁴ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000

⁵ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

⁶ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altslasten

Bewertung:

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens nur auf einer kleinteiligen Fläche, welche sich unmittelbar in der Nähe zum bestehenden Betriebsstandort befindet, beeinträchtigt. Aufgrund der kleinteiligen Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar. Mit der Erschließung eines neuen Standortes würden sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erheblich höher darstellen. Zur Vermeidung wird zusätzlich die zulässige Versiegelungsrate begrenzt.

Die unversiegelten Ackerflächen im Plangebiet, sind stark durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge etc.). Durch die Planung sollen die bisher als Ackerflächen genutzten Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase).

Während der Bauphase ist mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich der unversiegelten Flächen ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz.

Die unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen eine allgemeine Bedeutung für die natürliche Grundwassersituation auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Daher ist das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser örtlich zu versickern. So wird es bereits im Bestandsgebiet vollzogen. Beeinträchtigungen infolge der geplanten Nutzung sind nicht erkennbar, da insbesondere die Lagerung von Substraten im Zuge der Baugenehmigung entsprechenden Auflagen unterzogen wird.

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Planung resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Die unversiegelten Ackerflächen / Pflanzflächen stellen sich lediglich als kleinflächig dar und haben keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz.

Bewertung:

Da es sich bei der vorliegenden Planung um weitgehend offene Flächen handelt, ist davon auszugehen, dass die luftklimatischen Verhältnisse als gut einzustufen sind. Nennenswerte Emissionen sind nicht bekannt und sind allenfalls von den bestehenden Silageplatten zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der offenen Lage innerhalb eines weithin freien Landschaftsteilraumes, der einen guten Luftaustausch ermöglicht, und aufgrund der Kleinflächigkeit nicht gegeben. Auswirkungen auf den umgebenden Temperatur- oder Klimahaushalt sind nicht erkennbar.

Während der Betriebsphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet selbst wird durch Ackerflächen geprägt. Südlich und westlich grenzen die Betriebsflächen der bestehenden Biogasanlage an das Plangebiet an. Östlich befindet sich eine ehemalige Hofstelle.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) und im Landschaftsplan der Stadt Walsrode wird das Plangebiet in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Das betroffene nördliche Umfeld der Anlage besteht aus Ackerflächen ohne besondere landschaftsökologische Wertigkeiten, so dass einer Flächenausdehnung in diese Richtung keine erkennbaren Hindernisse entgegenstehen.

Insbesondere nach Norden und Osten bedarf es angesichts der benachbarten Wohnnutzung und der angesprochenen Radwegfunktion umfangreicher Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Behälter (Betriebsphase). Insgesamt hat das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft sowie von Minimierungsmaßnahmen, (Eingrünung des Plangebietes in Richtung Norden und Osten) ist für das Schutzgut Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Die mit dieser Planung geschaffenen baulichen Erweiterungsmaßnahmen betreffen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). Diese grenzen zudem direkt an den bestehenden Biogasanlagenstandort an. Östlich, südlich und westlich ist die betreffende Ackerfläche von baulichen Anlagen direkt umgeben und entsprechend vorgeprägt. Von Dipl.-Biol. Jan Brockmann wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“ vom 15.07.2021 ausgearbeitet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf der eigentlichen Planfläche keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im weiteren Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star.

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Bluthänflinge beobachtet werden. Revieranzeigendes Verhalten konnte von einem Männchen in den Heckenstrukturen am Nordrand der Biogasanlage beobachtet werden. Da die derzeit bestehenden Heckenstrukturen am Südrand der Planfläche durch die geplanten Anlagen von der Feldkante abgeschnitten werden, verlieren sie an Wert für u.a. Goldammer, Domgrasmücke und Bluthänfling. Aus Sicht des Gutachters sind diese Heckenstrukturen idealerweise am neu entstehenden Nordrand des Plangebietes zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für o.g. Vogelarten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden. In mehr als 100 Metern Entfernung von der Plangebietsgrenze wurden jedoch Feldler-

chenreviere festgestellt. Eine negative Beeinflussung der Feldlerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einer Senke und ist durch bestehende Gebäude, Alteichen, Hecken und Gärbehälter derart eingegrenzt, dass es von Feldlerchen gemieden wird. Eine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplanten Anlagen, die sich negativ auf die Feldlerchenreviere auswirken könnte, ist aufgrund der vorab beschriebenen Lage aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im Hinblick auf die Feldlerche aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten mehrfach über dem Untersuchungsgebiet jagend festgestellt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Stare konnten im Plangebiet nicht, jedoch in den Gehölzen des östlich angrenzenden Gehölzes beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Dennoch sollte zum allgemeinen Artenschutz die Bauzeitenregelung beachtet werden. Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Darüber hinaus sollte am Nordrand die Anlage von Heckenstrukturen erfolgen.⁷

Diese Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend festgesetzt.

⁷ Dipl.-Biol. Jan Brockmann, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“, vom 15.07.2021

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2 b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung und während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von weiteren baulichen Anlagen und Lagerflächen zu rechnen. Ein Abriss von Gebäuden ist im Zuge der vorliegenden Planung derzeit nicht geplant. Durch das Vorhandensein der Gebäude und baulichen Anlagen ist mit keinen darüber hinausgehenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Kleinflächigkeit des Vorhabens ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können konkrete Angaben zur der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung bereits weitestgehend getroffen werden. Durch die derzeit geplante Nutzung als Gelände für die Gärrestelagerung einer Biogasanlage lassen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rückschlüsse auf problematische Emissionen schließen.
- dd.)** Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihre Beseitigung und Verwertung bereits weitestgehend abzusehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass durch die Nutzung als Gärrestelager keine Rückschlüsse auf problematische Abfälle zu schließen sind. Weitergehende Auflagen sind im Rahmen der konkreten Bauantragsstellung zu beachten.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu betrachten. Das Risiko auf das kulturelle Erbe wird durch einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfunden minimiert. Unfälle und Katastrophen sind, unter Annahme der guten fachlichen Praxis, für gering zu erachten. Weitergehende Auflagen sind im Rahmen der konkreten Bauantragsstellung zu beachten.
- ff.)** Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu beschreiben.
- hh.)** Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Prüfung kann konkret erst auf Ebene des Bauantragsverfahrens erfolgen.

Generell gilt, dass aufgrund der Kleinflächigkeit des Geltungsbereichs und der teilweisen Bestandsüberplanung (Teilaufhebungsbereich) etwaige Auswirkungen bei der Durchführung

der Planung, wie auch der Bau- und Betriebsphase, im Abgleich zum Status-Quo, nicht erheblich zu sein scheinen.

Artenschutzrechtliche Belange

Die mit dieser Planung geschaffenen baulichen Erweiterungsmaßnahmen betreffen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). Diese grenzen zudem direkt an den bestehenden Biogasanlagenstandort an. Östlich, südlich und westlich ist die betreffende Ackerfläche von baulichen Anlagen direkt umgeben und entsprechend vorgeprägt. Von Dipl.-Biol. Jan Brockmann wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“ vom 15.07.2021 ausgearbeitet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf der eigentlichen Planfläche keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im weiteren Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschnalbe, Star.

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Bluthänflinge beobachtet werden. Revieranzeigendes Verhalten konnte von einem Männchen in den Heckenstrukturen am Nordrand der Biogasanlage beobachtet werden. Da die derzeit bestehenden Heckenstrukturen am Südrand der Planfläche durch die geplanten Anlagen von der Feldkante abgeschnitten werden, verlieren sie an Wert für u.a. Goldammer, Dorngrasmücke und Bluthänfling. Aus Sicht des Gutachters sind diese Heckenstrukturen idealerweise am neu entstehenden Nordrand des Plangebietes zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für o.g. Vogelarten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden. In mehr als 100 Metern Entfernung von der Plangebietsgrenze wurden jedoch Feldlerchenreviere festgestellt. Eine negative Beeinflussung der Feldlerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einer Senke und ist durch bestehende Gebäude, Alteichen, Hecken und Gärbehälter derart eingegrenzt, dass es von Feldlerchen gemieden wird. Eine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplanten Anlagen, die sich negativ auf die Feldlerchenreviere auswirken könnte, ist aufgrund der vorab beschriebenen Lage aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im Hinblick auf die Feldlerche aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Rauchschnalbe

Die Rauchschnalbe gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschnalben konnten mehrfach über dem Untersuchungsgebiet jagend festgestellt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschnalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Stare konnten im Plangebiet nicht, jedoch in den Gehölzen des östlich angrenzenden Gehöfts beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Dennoch sollte zum allgemeinen Artenschutz die Bauzeitenregelung beachtet werden. Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Darüber hinaus sollte am Nordrand die Anlage von Heckenstrukturen erfolgen.⁸ Diese werden entsprechend festgesetzt.

Zusammenfassende Bewertung

Durch die hier vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Die aus der Durchführung der Planung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser und werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Ackerflächen und Pflanzflächen,
- Verlust von Bodenlebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Verlust von Boden und Bodenfunktionen aus der Versiegelung des Bodens und der damit verbundene Verlust der Bodenfunktionen und Eingriffe in die natürliche Grundwassersituation.

Bezüglich des Schutzgutes (Landschaftsbild) werden zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen Minimierungsmaßnahmen ergriffen (Eingrünung).

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung

Zur Einbindung des Plangebietes und zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, wird an der nördlichen und östlichen Plangebietskante eine wirksame Eingrünung festgesetzt. Diese wird mit Bäumen und Heistern bepflanzt (siehe textliche Festsetzungen).

⁸ Dipl.-Biol. Jan Brockmann, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“, vom 15.07.2021

Darüber hinaus wird die zulässige Versiegelung im B-Plangebiet begrenzt und es wird eine örtliche Versickerung festgesetzt.

Ferner werden die im Plangebiet bereits befindlichen Nutzungen insofern optimiert, sodass eine großflächige Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen minimiert werden kann.

1.8 Bilanzierung

Kompensation

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)

Bestand				Planung			
Biotop	Fläche	WE	Wert	Biotop	Fläche	WE	Wert
Sandacker (AS)	5.910	1	5.910	SO-Gebiet (GR = 2.000)	2.000	0	0
Pflanzfläche / Grünfläche	655	3	1.965	darin: Pflanzflächen	1.641	3	4.923
				Freiflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	2.868	1	2.868
				darin: Pflanzfläche Erhalt	56	3	168
Gesamt	6.565		7.875 WE	Gesamt	6.565		7.959 WE
Planung – Bestand = 7.959 – 7.875 = 84 Werteinheiten							

Durch die Planung ist mit keinem Kompensationsdefizit zu rechnen.

Pflanzungen

Im Sondergebiet sind in den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Baum-Strauch-Hecken gemäß den textlichen Festsetzungen zu pflanzen. Somit kann in Richtung freie Landschaft (Norden und Osten) eine wirksame Eingrünung des Plangebietes erreicht werden.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen (z.B. Versickerungsmulden) unzulässig.

Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Hierbei sollten entsprechend autochthone (nachweislich aus gebietsheimischen Vermehrungssaatgut gewonnene) Gehölze verwendet werden. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 m bis 1,50 m, in den Reihen 1,25 bis 1,50 m. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen zu je 5-7 Stck. zu pflanzen. 10% der Gehölze sind als Heister der Pflanzgröße 100-125 cm zu pflanzen, ansonsten sind Sträucher 70-100 cm (Forstware) zu pflanzen.

zen. Alle 10 bis 15 m sind Heister der Pflanzgröße 150-200 cm (alternativ Hochstämme St.U. 10-12 cm) zu pflanzen und als Überhälter herauszupflegen. Als Pflanzqualitäten sind vorzusehen: Bäume, Hochstämme: 3xv., 10-12 cm Stammumfang, Heister: 2xv. 100-125 cm, Sträucher 70-100 cm (Forstware).

Die Pflanzflächen sind gegen Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) zu sichern und dieser ist frühestens nach 5 Jahren zurückzubauen.

1.9 Kompensation

Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Ziele und Standort)

Da sich der bestehende Betriebsstandort der bereits vorhandenen Biogasanlage in direktem Anschluss befindet, kann und muss eine räumliche Erweiterung aufgrund der betrieblichen Abläufe (Schaffung von zusätzlicher Lagerkapazität für Gärreste) daher nur vor Ort erfolgen.

Hierfür drängt sich die nördlich gelegene Ackerfläche auf. Eine Verlagerung des gesamten Betriebes bzw. eine Eröffnung eines weiteren Betriebsstandortes widerspricht dem Kosten-/Nutzenprinzip. Angesichts der bereits vorhandenen Nutzungen und der betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Die Erweiterung muss im räumlichen Kontext zum Bestand erfolgen, um auch die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Eine Intensivierung der Nutzung innerhalb der vorhandenen betrieblichen Grenzen ist nicht möglich. Die vorhandenen Hofflächen sind derzeit bereits ausgenutzt, bzw. müssen als Fahrwege bestehen bleiben.

Daher sieht die Stadt Walsrode die örtliche Erweiterung, sprich die hier vorliegende Bauleitplanung, aus oben genannten Gründen als erforderlich an.

1.11 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzung sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorliegen.

Die Überwachung (Monitoring) der künftigen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Stadt Walsrode, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen gehört auch der Immissionsaspekt, sprich die Stadt sollte gegenüber etwaigen nachbarschaftlichen Beschwerden oder Rückmeldungen offen sein.

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte durch die Stadt Walsrode erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu

sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben.

1.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Ackerfläche und kleinflächig Pflanzflächen. Das Plangebiet grenzt direkt nördlich an den bestehenden Biogasanlagenstandort an, der sich zwischen der Ortschaft Vethem und Südkampen befindet.

Ziele der Planung

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, hier mitunter der neuen Düngeverordnung (DüV, Inkrafttreten am 01.05.2020), sind für den Betrieb der gewerblichen Biogasanlage größere Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste nachzuweisen.

Zu diesem Zweck sollen im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Biogasanlage zwei neue Gärrestbehälter errichtet werden. Somit kann die bestehende Biogasanlage den Anforderungen der neuen Düngeverordnung gerecht werden. Mit der Planung ist weder eine Steigerung der Anlagenleistung noch ein Erhöhter Input an Biomasse verbunden. Die Immissionen und Verkehrsströme bleiben unverändert. Es werden lediglich mehr Lagerkapazitäten für die anfallenden Gärreste geschaffen.

Für die Erweiterung wird intensiv genutzte Ackerfläche und kleinteilig eine Pflanzfläche in Anspruch genommen. Es wird im Rahmen der vorliegenden Planung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bio-Energieanlage“ festgesetzt.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen eine Erweiterung des bestehenden Biogasanlagenstandortes für weitere notwendige Gärrestlagerkapazitäten, vorzunehmen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Die mit dieser Planung geschaffenen baulichen Möglichkeiten betreffen intensiv genutzte Ackerflächen und kleinteilig Pflanzflächen. Es wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Anlage einer Hecke), keine Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese werden entsprechend festgesetzt.

Durch die vorliegende Erweiterungsplanung sollen weitere notwendige Lagerkapazitäten für die Zwischenlagerung von Gärresten geschaffen werden. Es entstehen keine weiteren Verkehrsströme und die Behälter werden als geschlossene Systeme ausgeführt. Somit sind keine weiteren Geruchsbelastungen durch die zusätzlichen Behälter zu erwarten. Es tritt keine Veränderung der Immissionssituation (Schall und Geruch) am Standort durch die geplante Erweiterung ein. Demgemäß ist eine Vereinbarkeit der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung mit der im Osten angrenzenden Außenbereichs-Wohnnutzung weiterhin gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind beim Schutzgut Boden durch die Neuversiegelung zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Begrenzung der zulässigen Versiegelung und der örtlichen Versickerung minimiert. Aufgrund der randlichen Eingrünung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

Kompensation des Eingriffs:

Durch die Planung ist mit keinem Kompensationsdefizit zu rechnen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Planungsalternativen

Da sich der bestehende Betriebsstandort der bereits vorhandenen Biogasanlage in direktem Anschluss befindet, kann und muss eine räumliche Erweiterung aufgrund der betrieblichen Abläufe (Schaffung von zusätzlicher Lagerkapazität für Gärreste) daher nur vor Ort erfolgen. Hierfür drängt sich die nördlich gelegene Ackerfläche auf. Eine Verlagerung des gesamten Betriebes bzw. eine Eröffnung eines weiteren Betriebsstandortes widerspricht dem Kosten-/Nutzenprinzip. Angesichts der bereits vorhandenen Nutzungen und der betrieblichen Strukturen am Standort sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben.

1.13 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2021
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2021
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Vethem Biogasanlage Unger“, vom 15.07.2021

Teil D:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis wird von Seiten der Raumordnung darauf hingewiesen, dass die Begründung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft durch den Zusatz „auf Grund hohen Ertragspotenzials“ ergänzt werden sollte. Der Hinweis von Seiten der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Von Seiten des Planungsrechtes wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Rechtsgrundlagen zu aktualisieren sind. Dem Hinweis wird gefolgt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Darüber hinaus wird da-

rauf hingewiesen, dass die Ausführungen im VEP und der textlichen Festsetzungen einen Widerspruch aufweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenbeschreibung wird redaktionell klargestellt. Der Hinweis wird gestrichen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Immissionsschutzes werden Hinweise zur Abdeckungsart und zur Gärrestentnahme gegeben. Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage wird mit einer Gasspeichermembrane mit Wetterschutzmembrane ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gärrestentnahme verläuft über ein Rohrleitungssystem. Zusätzliche Verkehre entstehen somit nicht. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Natur- und Umweltschutzes werden Hinweise zur Eingriffsbilanz abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation wurde in Tabellenform aufgearbeitet. Diese Darstellungsart wird als hinreichend nachvollziehbar angesehen. Von einer weiteren Darstellungsart wird abgesehen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Darüber hinaus werden Hinweise zum Artenschutz abgegeben und dem Umgang mit Vermeidungsmaßnahmen. Die Hinweise zum Artenschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, kann im entsprechenden Durchführungsvertrag eine entsprechende Regelung zur zeitlichen Umsetzung der festgesetzten Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB getroffen werden. Durch den erweiterten Regelungsrahmen durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann sichergestellt werden, dass die Pflanzmaßnahmen frühzeitig umgesetzt werden. Daher kann auf eine Sicherung als CEF-Maßnahme verzichtet werden. Ferner werden Hinweise zu der Farbgebung der Tragluftdächer gegeben. Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Aufgrund technischer Erfordernisse ist derzeit der Farbton noch nicht abschließend klar. Es wird, soweit es möglich ist, eine an den Bestand angelehnte Farbgebung gewählt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Darüber hinaus werden Anmerkungen zu der Reihenzahl der Pflanzstreifen abgegeben. Die Hinweise zu der Reihenzahl werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht gefolgt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Eingrünung entsprechend entwickeln wird und die gewählte Reihenzahl als ausreichend zu beurteilen ist. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im VEP und der textlichen Festsetzungen einen Widerspruch aufweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenbeschreibung wird redaktionell klargestellt. Der Hinweis wird gestrichen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten des Landvolkes Weserbergland wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Hinweise von Seiten des Landvolkes Weserbergland werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist ebenfalls auf Ihre vorangegangene Stellungnahme hin, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist auf den nachbergbau hin, sowie auf eine Baugrunderkundung. Die Hinweise des für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Dies Hinweise wurden bereits zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Es wird ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen auf die Planung sind nicht erkennbar.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich keine Richtfunktrassen im Bereich des Plangebietes befinden. Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussfassung

Die vorliegende Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 "Erweiterung Sondergebiet Biogas Blankemühlen" der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 "Sondergebiet Biogas Blankemühlen" i.d.F. der 1. Änderung, der Ortschaft Vethem mit örtlicher Bauvorschrift, inklusive Umweltbericht und Anlage(n) wurde in der heutigen Sitzung des Rates der Stadt Walsrode beschlossen.

Walsrode, 29.03.2022

L. S.

gez. Spöring
Bürgermeisterin

Im Auftrag der Stadt Walsrode:
H&P, Laatzen, März 2022

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vethem Biogasanlage Unger

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweizer-Straße 1
30880 Laatzen,

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 15.07.2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppe: Vögel. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen, nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen (Abb. 1-2), die Richtung Süden abfallen. Richtung Norden schließt eine ausgeräumte Feldflur an. Richtung Osten ein Gehöft mit Wohnhaus, Scheunen, Garten und Altbaumbestand (Alteichen). Im Westen und Süden grenzt eine Biogasanlage an, die durch junge artenreiche Hecken vom Plangebiet abgegrenzt ist (Abb.2).

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet); Quelle: Google Maps



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von der Süd-Ost-Ecke (links



Abb.3: Blick auf das Plangebiet (rot umrandet) von Norden



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Gewerbeentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	16.03.2021
16.-30. April	17.04.2021
1.-15. Mai	10.05.2021
16.-31. Mai	17.05.2021
1.-15. Juni	15.06.2021

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen oder sonstige Baumhöhlen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Tabelle 2 und Abb. 4 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Untersuchungsgebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(B)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(B)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dorngrasmücke	§	(B)	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	(B)	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.

Haussperling	§, RL-Ni V	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(B)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni 3	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Zaunkönig	§	(B)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 4: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens: FI = Feldlerche, Hf = Bluthänfling, Quelle Google Maps



Auf der eigentlichen Planfläche konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im weiteren Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Bluthänfling (Hf)

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig Bluthänflinge beobachtet werden. Revieranzeigendes Verhalten konnte von einem Männchen in den Gebüsch-/ Heckenstrukturen am Nordrand der Biogasanlage beobachtet werden; Lage siehe Abb.4. Da die derzeit bestehenden Heckenstrukturen am Süd- und Westrand der Planfläche durch die geplanten Anlagen von der Feldkante abgeschnitten werden, verlieren sie an Wert für u.a. Goldammer, Dorngrasmücke und Bluthänfling. Aus Sicht des Gutachters sind diese Heckenstrukturen idealerweise am neu entstehenden Nordrand des Plangebietes zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für o.g. Vogelarten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Feldlerche (Fl)

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden. In mehr als 100 Metern Entfernung von der Plangebietsgrenze wurden jedoch Feldlerchenreviere festgestellt. (Abb. 4). Eine negative Beeinflussung der Feldlerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in einer Senke und ist durch bestehende Gebäude, Alteichen, Hecken und Gärbehälter derart eingegrenzt, dass es von Feldlerchen gemieden wird. Eine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplanten Anlagen, die sich negativ auf die Feldlerchenreviere auswirken könnte, ist aufgrund der vorab beschriebenen Lage aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt im Hinblick auf die Feldlerche aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Rauchschwalbe (Rs)

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten mehrfach über dem Untersuchungsgebiet jagend festgestellt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Star (S)

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Stare konnten im Plangebiet nicht, jedoch in den Gehölzen des östlich angrenzenden Gehöfts beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört; geeignete Bruthöhlen fehlen im Plangebiet. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- Anlage von Heckenstrukturen (siehe 4.2)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell